

# Verordnung über die Kommission Filmstelle

Kommissionsverordnung Filmstelle; RSVSETH 22.05

*Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:*

## 1. Zweck

### Art. 1 Zweck

Die Kommission "Filmstelle" bezweckt:

- a. die Vorführung von Filmen in den Räumlichkeiten der ETH Zürich;
- b. die Anregung und Förderung der aktiven Beschäftigung mit Filmen;
- c. die Sammlung und Archivierung von Dokumentationsmaterial.

## 2. Kommissionsorgane

### Art. 2 Kommissionsvorstand

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

<sup>3</sup> Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

### Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

## 3. Aufgaben

### Art. 4 Tätigkeit

<sup>1</sup> Die Kommission führt jedes Semester einen thematisch zusammenhängenden Filmzyklus durch. Die Filmvorführungen des Zyklus finden in der Regel wöchentlich am selben Wochentag statt.

<sup>2</sup> Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.

<sup>3</sup> Die Kommission führt eine Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur zum Thema Film.

<sup>4</sup> Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.

<sup>5</sup> Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

### Art. 5 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Freiluftlichtbildschau-Kommission des VSETH, dem SOSETH und dem VSUZH bemüht.

<sup>2</sup> Die Kommission bemüht sich um Mitgliedschaft in für Filmvorführung relevanten Organisationen oder Verbänden. Der VSETH-Vorstand muss einer solchen Mitgliedschaft zustimmen.

### Art. 6 Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

<sup>2</sup> Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, die ETH Zürich, die Universität Zürich und unabhängige Dritte an.

## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

### Art. 8 Version

<sup>1</sup> Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.